

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der microPrint LC GmbH

## I Allgemeines

- 1 Die vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der microPrint LC GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind in keinem Fall anwendbar, auch dann nicht, wenn diese in einer Offerte, Auftragsbestätigung etc. des Käufers enthalten sind.

## II Vertragsabschluss

- 2 Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse abgesandt hat.
- 3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform (inkl. Telefax und PDF-Dokument) und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich. Mitteilungen, die sich auf diesen Vertrag und seine Abwicklung beziehen, sind in deutscher Sprache zu verfassen und schriftlich oder in einer Form zu übermitteln, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, wie namentlich Brief, Telefax oder E-Mail.
- 4 Die Angebote des Verkäufers geltend freibleibend, sofern nicht anders offeriert. Bei Abweichungen zwischen der Offerte und der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsbestätigung.
- 5 Bei Änderungen und Ergänzungen des Käufers nach Vertragsabschluss steht es dem Verkäufer frei, diese gegen einen entsprechenden Aufpreis zu berücksichtigen. Arbeitszeit und Material werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 6 Die gelieferten Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

## III Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 7 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist am Sitz des Verkäufers. Mit Vertragsabschluss gehen Nutzen und Gefahr der Kaufsache auf den Käufer über. Sofern schriftlich ein anderer Erfüllungsort abgemacht wird, trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes, sobald der Kaufgegenstand vom Verkäufer zur Versendung abgegeben wurde.

## IV Transportkosten, Teillieferungen

- 8 Der Käufer übernimmt die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung des Kaufgegenstandes sowie für die Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangszölle. Der Käufer übernimmt alle weiteren Kosten und Steuern im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, in Teillieferungen zu leisten, wobei der Käufer sämtliche erwähnten Kosten des Transports zu tragen hat.

## V Liefertermin

- 9 Der Kaufgegenstand wird vom Verkäufer an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin zur Abholung an seinem Sitz bereitgestellt, sofern der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle von ihm zu beschaffenden Angaben und Unterlagen beigebracht hat und alle seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und namentlich sämtliche abgemachten Zahlungen geleistet hat. Der Käufer hat den Kaufgegenstand am Liefertermin am Sitz des Verkäufers abzuholen.
- 10 Ersatz- und Kleinteile sowie Verbrauchsgegenstände werden bis an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin versendet, sofern der Käufer alle seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und namentlich sämtliche abgemachten Zahlungen (inkl. Transportkosten etc.) geleistet hat und die Auftragsbestätigung keine abweichende Lieferart vorsieht.
- 11 Fehlt ein Liefertermin in der Auftragsbestätigung, so gilt eine Lieferfrist von drei Monaten ab Bestellung. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Käufer den vorerwähnten Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 12 Bei verspäteter Erfüllung der Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag oder bei nachträglichen Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen des Käufers am Kaufgegenstand oder bei Schwierigkeiten des Verkäufers namentlich bei der Materialbeschaffung, bei Betriebsstörungen, bei unvorhergesehenen Ereignissen oder anderen Gründen, die ausserhalb des Willens des Verkäufers liegen, verschiebt sich der Liefertermin angemessen.

- 13 Wird der Liefertermin des Kaufgegenstandes bzw. der Termin für die Versendung von Ersatz- und Kleinteilen überschritten, so hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder innert 10 Tagen schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin die Lieferung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen verspäteter Lieferung des Kaufgegenstandes sind ausdrücklich wegbedungen.

## VI Kaufpreis

- 14 Der Käufer hat den Kaufpreis gemäss den Konditionen der Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sofern die Auftragsbestätigung keine Zahlungsfrist enthält, gilt Vorauszahlung. Alle Preise verstehen sich ab Werk, exklusive Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten etc..
- 15 Das Eigentum am gelieferten Kaufgegenstand verbleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises beim Verkäufer. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 16 Ist der Käufer mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so hat er Verzugszinsen von 8 % zu bezahlen.
- 17 Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl entweder ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten oder dem Käufer eine Nachfrist von 10 Tagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises verlangen. Solange der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht vollständig erfüllt hat, ruhen die Leistungspflichten des Verkäufers, sofern der Verkäufer nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorleistungspflichtig ist.

## VII Annahme

- 18 Der Käufer hat den Kaufgegenstand am Lieferdatum am Erfüllungsort abzuholen und anzunehmen.
- 19 Ist der Käufer mit der Annahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von 10 Tagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin die Annahme verlangen.

## VIII Gewährleistung

- 20 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers werden vollumfänglich wegbedungen. Dafür gewährt der Verkäufer dem Käufer eine Herstellergarantie gemäss gültigem Garantieschein und den nachfolgenden Garantiebestimmungen Ziff. 29 ff.

## IX Schadenersatzpflicht des Verkäufers

- 21 Eine weitergehende Haftung des Verkäufers wird für sämtliche Schadenersatzansprüche kumulativ auf maximal 10 % des bezahlten Kaufpreises beschränkt. Die Haftung des Verkäufers für indirekte und/oder mittelbare Schäden sowie für Folgeschäden, wie namentlich entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstörungen etc. wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

## X Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

- 22 Kostenvoranschläge, Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen des Kaufvertrags zugänglich macht, stellen geistiges Eigentum des Verkäufers dar und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder kopiert und vervielfältigt noch Dritten auf irgend eine Art und Weise zugänglich gemacht werden.
- 23 Der Käufer verpflichtet sich, die im Rahmen der Fabrikation und Technologie des Verkäufers zum Einsatz kommenden Patent- und Schutzrechte zu wahren und den Verkaufsgegenstand, Teile davon sowie dessen Zubehör weder selbst nachzubauen noch Dritten zum Nachbau zugänglich zu machen.
- 24 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind und die sie im Rahmen dieses Vertrags voneinander erhalten, gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter. Diese Geheimhaltungspflicht dauert über das Ende dieses Vertrages hinaus so lange, als der Geheimnisherr ein Geheimhaltungsinteresse hat.

## XI Verrechnung und Abtretung von Forderungen

- 25 Der Käufer verzichtet hiermit auf das Recht der Verrechnung für sämtliche Forderungen gegen den Verkäufer aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsverhältnissen sowie auf die Abtretung von Forderungen an Dritte.

## XII Salvatorische Klausel

- 26 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

## XIII Anwendbares Recht

- 27 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Auf Ansprüche aus Produkthaftpflicht ist schweizerisches Recht anwendbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht anwendbar.

## XIV Gerichtsstand

- 28 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus diesem Kaufvertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers in Schaffhausen in der Schweiz.

## XV Herstellergarantie

- 29 Die nachstehenden Garantiebestimmungen des Verkäufers und Herstellers sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf Ihr microPrint LC GmbH Produkt (nachfolgend „Kaufgegenstand“) wird von microPrint LC GmbH (nachfolgend „Hersteller“) mit Sitz in der Schweiz eine Herstellergarantie (nachfolgend „Garantie“) gemäss gültigem Garantieschein und gemäss vorliegenden Garantiebestimmungen des Herstellers gewährt.

- 30 Der Hersteller gewährt dem Käufer eine Garantie gegen Erhalt des vollständig und korrekt ausgefüllten und unterschriebenen Garantiescheins im Original („gültiger Garantieschein“) gemäss den vorliegenden Garantiebestimmungen. Die Garantiefrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum beim Einsatz des Kaufgegenstandes in einem Einschichtbetrieb und 6 Monate ab Lieferdatum beim Einsatz des Kaufgegenstandes in einem Mehrschichtbetrieb. Mit „Lieferdatum“ ist vorliegend jeweils der Zeitpunkt des Abholens des Kaufgegenstandes beim Hersteller oder der Zeitpunkt der Versendung des Kaufgegenstandes durch den Hersteller gemeint. Bei Weiterverkauf des Kaufgegenstandes gemäss Ziff. 39 der vorliegenden Garantiebestimmungen ist mit Liefertermin jeweils der Zeitpunkt des Abholens des Kaufgegenstandes beim „Käufer/Wiederverkäufer“ oder der Zeitpunkt der Versendung des Kaufgegenstandes durch den „Käufer/Wiederverkäufer“ gemeint. Die Garantiefrist wird durch Nachbesserung, Ersatz des Kaufgegenstandes oder einzelner Teile sowie Vergütung nicht verlängert oder erneuert, auch nicht auf ersetzten oder nachgebesserten Teilen.

- 31 Der Käufer hat dem Hersteller die von der Garantie erfassten Mängel innerhalb der Garantiefrist schriftlich und detailliert anzuzeigen und nachzuweisen.

- 32 Von der Garantie werden Mängel an allen Teilen des Kaufgegenstandes erfasst, welche innerhalb der Garantiefrist bei sachgemässer Bedienung und Wartung sowie normaler Beanspruchung nachweisbar infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechter Materialien oder mangelhafter Verarbeitung entstehen.

- 33 Von der Garantie ausgeschlossen sind sämtliche Verbrauchsmaterialien sowie Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Mikroschalter, Rakelringe, Rakel, Einstellschrauben usw.). Die Garantie umfasst keine Mängel, welche auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von nicht am Kaufgegenstand entstandenen Schäden, sind ausgeschlossen. Der Hersteller ist nur dann zu Garantieleistungen verpflichtet, wenn der Käufer seine Vertragspflichten ordnungsgemäss erfüllt hat.

- 34 Die Garantieansprüche stehen unter dem Vorbehalt, dass ein Mangel nicht auf eine unsachgemässe Montage oder Inbetriebsetzung, irgendwelche Veränderungen des Kaufgegenstands durch den Käufer oder Dritte, eine unsorgfältige oder unsachgemässe Benützung oder Wartung des Kaufgegenstandes oder eine Beanspruchung des Kaufgegenstandes zu einem nicht vorgesehenen Zweck zurückzuführen ist. Der Kaufgegenstand ist ausschliesslich durch qualifiziertes und sachgemäss instruiertes Personal mit angemessener Erfahrung im Tampondrucken zu bedienen. Namentlich muss die richtige Farbe für das Produkt ausgewählt, die richtige Viskosität der Farbe eingestellt, die richtige Tamponform, Tamponhärte und das korrekte Klischee etc. eingesetzt werden.

- 35 Der Hersteller kann nach seiner Wahl mangelhafte Teile ersetzen, ausbessern oder zurückvergüten. Garantieleistungen am Kaufgegenstand sind kostenlos. Ersetzte Teile fallen in das Eigentum des Herstellers.

- 36 Der Käufer hat dem Hersteller für die Garantieleistung eine angemessene Frist von mindestens 60 Tagen zu setzen. Garantieleistungen werden am Sitz des Herstellers erbracht. Der Käufer hat den Kaufgegenstand hierfür auf eigene Kosten und Gefahr an den Sitz des Herstellers zu bringen oder zu senden. Es steht im Ermessen des Herstellers, ob er auf Wunsch des Käufers Garantiarbeiten vor Ort erbringt. Die Auslagen für Fahrkosten, Fahrstunden, Übernachtungen und sämtliche weiteren Spesen sind vom Käufer zu entschädigen. Der Hersteller ist berechtigt, hierfür einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

- 37 Die Garantie erlischt mit sofortiger Wirkung bei Verwendung von Verbrauchsmaterialien, Ersatzteilen und Zubehör anderer Hersteller am Kaufgegenstand (ausser bei Verwendung von Farben, Tampon, Klischee und Reinigungsband), wenn ein Eingriff am Kaufgegenstand durch jemand anderen als durch den Hersteller stattfindet (ausser dieser habe einen schriftlichen Auftrag hierfür gegeben) und wenn die Beschriftung sowie die Modell- oder Seriennummer am Kaufgegenstand geändert, gelöscht oder unleserlich gemacht wird sowie bei Verletzung des geistigen Eigentums des Herstellers.

- 38 Eine allfällige Garantieverlängerung ist nur durch ausdrückliche und schriftliche Verlängerung durch den Hersteller möglich. Auf eine allfällig verlängerte Garantie sind die vorliegenden Garantiebestimmungen anwendbar.

- 39 Garantie bei Weiterverkauf des Kaufgegenstandes: Bei Weiterverkauf eines ungebrauchten Kaufgegenstandes ist der „Käufer/Wiederverkäufer“ verpflichtet, dem Hersteller das Datum der Lieferung des Kaufgegenstands an den „neuen Käufer“ und der Seriennummer des Kaufgegenstands sofort schriftlich mitzuteilen, ansonsten entfällt die Garantie. Zudem ist der „Käufer/Wiederverkäufer“ verpflichtet, dem „neuen Käufer“ zusammen mit dem Kaufgegenstand den Garantieschein und die Garantiebestimmungen des Herstellers zu übergeben und sämtliche Felder im Garantieschein auszufüllen und den Garantieschein zu datieren, mit dem Firmenstempel zu versehen, zu unterschreiben und dem Hersteller sofort eine Kopie des vollständig und korrekt ausgefüllten Garantiescheins zuzusenden („gültiger Garantieschein“), ansonsten entfällt die Garantie. Der „neue Käufer“ muss ebenfalls sämtliche Felder im Garantieschein ausfüllen und den Garantieschein datieren, mit dem Firmenstempel versehen, unterschreiben und dem Hersteller sofort eine Kopie des vollständig und korrekt ausgefüllten Garantiescheins zusenden („gültiger Garantieschein“), ansonsten entfällt die Garantie. Bei Weiterverkauf eines gebrauchten Kaufgegenstandes mit gültigem Garantieschein gemäss vorstehenden Bedingungen, beginnt die Garantiefrist ab Lieferdatum des Kaufgegenstandes gemäss Garantieschein an den „neuen Käufer“ durch den „Käufer/Wiederverkäufer“ neu zu laufen, sofern die Garantiefrist seit dem Lieferdatum des Kaufgegenstandes durch den Hersteller an den „Käufer/Wiederverkäufer“ nicht bereits abgelaufen ist. Bei Weiterverkauf eines gebrauchten Kaufgegenstandes beginnt keine neue Garantiefrist zu laufen. Die Garantiefrist beginnt bei Weiterverkauf eines gebrauchten Kaufgegenstandes ab Lieferdatum des Kaufgegenstandes gemäss Garantieschein des Herstellers an den „Käufer/Wiederverkäufer“ zu laufen und endet spätestens nach Ablauf der Garantiefrist gemäss Ziff. 30 der vorliegenden Garantiebestimmungen.

- 40 Die vorliegende Garantie ist unabhängig von jeglicher allfällig durch den „Käufer/Wiederverkäufer“ an den „neuen Käufer“ versprochenen Garantie und/oder Gewährleistungsansprüche, wofür der „Käufer/Wiederverkäufer“ allein verantwortlich ist. Die vorliegende Garantie schränkt die dem „neuen Käufer“ gegenüber dem „Käufer/Wiederverkäufer“ zustehenden Rechte nicht ein.

- 41 Eine allfällige Abtretung von Forderungen ist gegenüber dem Hersteller ungültig und eine allfällige Verrechnung von Forderungen gegenüber dem Hersteller ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 42 Die vorliegende Garantie untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Auf Ansprüche aus Produkthaftpflicht ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus der vorliegenden Garantie ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Herstellers in Schaffhausen in der Schweiz.

microPrint LC GmbH („Verkäufer/Hersteller“)

Stand Juli 2014